



REGLEMENT ÜBER DEN MITTAGSTISCH DER SCHULGEMEINDE EMMETTEN (MITTAGSTISCHREGLEMENT)

Vom 9. Februar 2012

Die Schulgemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 und in Ausführung der Art. 50 und 51 des Volksschulgesetzes vom 17. April 2002,

beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation des Mittagstischs für die Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Emmetten und der Kreisschule Emmetten-Seelisberg.

Art. 2 Zweck und Angebot des Mittagstisch

¹Der Mittagstisch ist ein schulergänzendes Angebot zur Unterstützung der Eltern in der Betreuung ihrer Kinder über die Mittagszeit. Er fördert die Entwicklung der Beziehungs- und Gemeinschaftskompetenzen der Kinder und stärkt eine gemeinsame Esskultur.

²Der Mittagstisch umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während den Öffnungszeiten und die Verpflegung mit einem Mittagessen. Vor und nach dem gemeinsamen Essen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Spielen und Lesen sowie zum selbständigen Erledigen der Hausaufgaben.

³Die Betreuung ist dafür besorgt, dass die Kinder rechtzeitig zur Schule kommen.



II ORGANISATION

Art. 3 Schulgemeindeversammlung

Die Schulgemeindeversammlung legt mit dem Voranschlag den Umfang des Leistungsauftrages für das Betreuungsangebot fest.

Art. 4 Schulrat

¹Der Schulrat ist das oberste Verwaltungsorgan. Er ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Mittagstischs.

²Er ist gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Volksschulgesetzes Anstellungsorgan für die Leitung sowie für die übrigen Betreuungspersonen.

³Der Schulrat erlässt eine Mittagstisch-Ordnung.

Art. 5 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die personelle und administrative Führung des Mittagstischs verantwortlich.

Art. 6 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat ist für die administrative Verwaltung und das Anmelde- und Abmeldeverfahren sowie die Gebührenerhebung zuständig.

Art. 7 Betreuungsperson

Die operative Führung und selbständige Organisation des Mittagstischs, insbesondere Präsenzkontrolle, Organisation der Mahlzeiten oder die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während den Öffnungszeiten, erfolgt durch die Betreuungsperson.

Art. 8 Öffnungszeiten

Der Schulrat regelt die Öffnungszeiten des Mittagstischs. An schulfreien Tagen bleibt der Mittagstisch geschlossen.



III SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER / ELTERN

Art. 9 Anmeldung

¹Die Anmeldungen erfolgen beim Schulsekretariat Emmetten.

²Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt eine Aufnahme in der Regel nach folgenden Prioritäten:

1. Kinder, die regelmässig während der ganzen Woche zu betreuen sind;
2. Kinder erwerbstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder aus Familien, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind;
4. Nach Eingang der ersten Anmeldung

³Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr verpflichtend; sie sind aber auch für eine begrenzte Zeitdauer möglich.

Art. 10 Kurzfristiger oder einmaliger Betreuungsbedarf

Kurzfristiger oder einmaliger Betreuungsbedarf ist möglich und ist direkt bei der Mittagstisch-Betreuerin bis spätestens 09.00 Uhr gleichentags zu melden.

Art. 11 Absenzen

Bei Absenzen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Elternbeiträgen. Absenzen sind den Betreuungspersonen bis spätestens 09.00 Uhr zu melden.

Art. 12 Abmeldung

Ein Vertragsrücktritt während der vereinbarten Laufzeit ist nur unter besonderen Gründen und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich.

Art. 13 Versicherung

Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Eltern haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden.

Art. 14 Erzieherische Fragen

Die Betreuungspersonen des Mittagstischs und die Eltern arbeiten in erzieherischen Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und Anlässe.



Art. 15 Disziplinarische Massnahmen

¹Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Betreuungspersonen zu befolgen.

²Das Vorgehen bei disziplinarischen Vorfällen richtet sich sinngemäss nach Art. 54 und 55 des Volksschulgesetzes.

Art. 16 Ausschluss

¹Die Schulleitung ordnet nötigenfalls weitergehende Massnahmen an. Sie kann insbesondere den Ausschluss eines Kindes vom Mittagstisch androhen oder ein Kind befristet oder dauernd vom Mittagstisch ausschliessen.

²Ein Ausschluss kann durch die Schulleitung insbesondere auch dann angeordnet werden, wenn ein Kind mehrmals unentschuldig fehlt oder der Kostenbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

IV FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 17 Grundsatz

¹Die Kostenbeteiligung der Eltern ist abhängig von deren wirtschaftlichen Verhältnisse.

²Die beigelegte Gebührenordnung gilt als Bestandteil dieses Reglements.

Art. 18 Massgebende steuerliche Verhältnisse

Die Kostenbeiträge richten sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern gemäss Steuerveranlagung für das Vorjahr.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Schulgemeindeversammlung vom 25. Mai 2012 genehmigt und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2012 in Kraft.

Emmetten, 25. Mai 2012

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND –BÜRGER

Der Schulpräsident:

Die Schulschreiberin:

Urs Müller

Yvonne Achermann